

zeit treten soll, erfolgt die anderweite Anstellung erst mit Aushändigung der das veränderte Rechtsverhältnis aussprechenden neuen Anstellungsurkunde.

Anlage 1. Die Anstellungsurkunde erhält hiernach, unbeschadet der durch die Eigenart besonderer Fälle bedingten Abweichungen, die in Anlage I enthaltene Fassung.

Die Kosten für den zu der Urkunde zu verwendenden Stempel hat der Beamte zu tragen.

§ 6.

Beamte, welche lebenslänglich angestellt sind, behalten bei Übertragung eines anderen Amtes (§ 12), insbesondere auch bei Versetzung in eine andere Betriebsverwaltung, ihr bisher erworbenes Anstellungsrecht.

Die Beschäftigung eines auf Kündigung angestellten Beamten in einer Stelle, mit welcher lebenslängliche Anstellung oder Anwartschaft auf solche verbunden oder die in eine höhere Befoldungsklasse eingereiht ist, hat auf die bestehenden Anstellungs-, Befoldungs- und sonstigen Rechtsverhältnisse keinen Einfluß.

§ 7.

Wenn der Magistrat sein Recht zur Kündigung eines Beamten ausübt, beträgt die Kündigungsfrist drei Monate, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein anderes festgesetzt worden ist. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung auf die von den Beamten ausgehende Kündigung. Der Magistrat wird ermächtigt, auf Antrag des Beamten die Kündigungsfrist herabzusetzen.

Bei auf Kündigung angestellten Feuermännern, die sich einer groben Pflichtverletzung, einer groben oder wiederholten Gehorsamsverweigerung, des Verlassens eines Postens auf der Brandstelle oder der Sicherheitswache, der Beschwerdeführung vor versammelter Mannschaft oder einer mit öffentlicher Strafe bedrohten Handlung schuldig machen, kann das Dienstverhältnis vom Magistrat mit sieben tägiger Kündigungsfrist zum Ende der Woche aufgelöst werden.

B. Dienstverpflichtungen.

§ 8.

Die Bediensteten der Feuerwehr haben in ihrem Dienstorte und zwar in der Nähe derjenigen Feuerwache, der sie zugeteilt sind, nach Genehmigung des Branddirektors Wohnung zu nehmen. Jeder vollzogene Wechsel ist innerhalb 48 Stunden zu melden. Ausnahmen von der Verpflichtung zum Wohnen am Dienstorte bedürfen der Genehmigung des Magistrats. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Erfordern des Magistrats sind die Bediensteten der Feuerwehr verpflichtet, eine ihnen angewiesene Wohnung (Dienstwohnung) gegen Zahlung der für dieselbe durch Gemeindebeschluß festgesetzten Entschädigung für Miete, Heizung, Beleuchtung usw. zu beziehen. Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe ohne Genehmigung des Magistrats weder ganz noch teilweise abtreten oder vermieten. Auf Verlangen des Magistrats ist die Dienstwohnung nach dreimonatiger Kündigung zum Ende des Kalendermonats zu räumen, ohne daß dem Bediensteten ein Anspruch auf Entschädigung erwächst. In dringenden Fällen kann der Magistrat frühere Räumung verlangen, doch muß er dem Bediensteten der Feuerwehr die Miete für eine gleich große und gleichartige Wohnung für die Zeit bis zum normalen Räumungstermine ersetzen.

§ 9.

Die Bediensteten der Feuerwehr sind verpflichtet, bei ihrer Anstellung als „Beamte“ der „Sterbefasse für die Schöneberger städtischen Beamten, Lehrer und deren Ehefrauen“ als Mitglied beizutreten, sofern sie nicht nach den Satzungen dieser Sterbefasse vom Beitritt ausgeschlossen sind. Die gleichartige Verpflichtung gilt auch für den Beitritt